

# Tennis-Club Godshorn e.V.



## **SATZUNG** des **TENNIS-CLUB GODSHORN E.V.**

### **§ 1 Name**

Der Verein, dessen Verfassung durch diese Satzung geregelt wird, trägt den Namen

**Tennis-Club Godshorn e.V.**

### **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Langenhagen OT Godshorn

### **§ 3** Der Tennisclub Godshorn (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Tennissportanlagen.

### **§ 4** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6** Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3, Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand.

### **§ 7** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. aktiven Mitgliedern
2. inaktiven Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Jugendmitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

#### **1. Aktive Mitglieder**

Sie haben das Recht der Benutzung der Vereinsanlagen sowie Stimm- und Wahlrecht.

#### **2. Inaktive Mitglieder**

Inaktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und Stimmrecht bei den

# Tennis-Club Godshorn e.V.



Versammlungen.

### **3. Jugendmitglieder**

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren können als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Spielberechtigung wird durch die Spielordnung geregelt.

### **4. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines Mitglieds.

## **§ 9 Aufnahme**

Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat ein Aufnahmegesuch (Aufnahme-Antragsformular) einzureichen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

## **§ 10 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins. Der Austritt wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Mit Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

## **§ 11 Ausschluss**

Um ein Mitglied des Vereins auszuschließen, ist ein dahingehender Antrag mit Darlegung der Gründe, der von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins unterschrieben sein muss, beim Vorstand einzureichen. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
3. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
4. strafrechtliche Verurteilungen,
5. Nichtzahlung des Beitrags nach schriftlicher Mahnung.

Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## **§ 12 Vorstand**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, die alljährlich im 1. Quartal stattzufinden hat, wird der Vorstand des Vereins jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. Pressewart
8. Technikwart

# Tennis-Club Godshorn e.V.



Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Der den Verein im Sinne des § 26 BGB vertretende Vorstand ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand steht die Leitung des Vereins und die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Der Vorstand hat alljährlich den Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung bedarf. Ebenso wird die Platz- und Spielordnung vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Turnierausschuss, Spielausschuss und sonstige notwendig werdende Ausschüsse sowie Ämter aus seiner Mitte zu besetzen und hiermit auch Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, zu betrauen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen gefasst. Soll ein Beschluss in einer Vorstandssitzung gefasst werden, so ist es erforderlich, dass mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind.

Der Vorsitzende des Vereins hat den Vorsitz im Verein und leitet die Mitgliederversammlung des Vereins. Der Vorsitzende wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Kassenwart hat die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erledigen. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, die Zahlungen zu erwirken und Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen, welche zuvor vom Vorstand zu prüfen ist.

Der Schriftführer hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere die Wahlgeschäfte vorzubereiten und die Mitgliederliste zu führen. Er hat die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu erlassen und in diesen Versammlungen Protokoll zu führen.

## **§ 13 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

Ist im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied gezwungen, sein Amt niederzulegen, so ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Zuwahl den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen. Ferner wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen (siehe § 11). Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf oder durch 10 Mitglieder unter Darlegung der Gründe beim Vorstand verlangt werden. Zu jeder Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden.

## **§ 16 Beschlüsse**

Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des Stellvertreters. Die Vorschrift des § 16 der Satzung bleiben jedoch unberührt. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann abgestimmt werden, sofern die Anwesenden mit der Abstimmung einverstanden sind. Über den Verlauf aller Mitgliederversammlungen ist unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Vereins sowie dem Schriftführer bzw. deren

# Tennis-Club Godshorn e.V.



Vertreter zu unterschreiben.

## **§ 17 Satzungsänderung und Auflösung**

Satzungsänderungen und Auflösung der Vereins können in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu ihr der Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist die Zustimmung von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 18** Auslösung des Vereins und Abänderung dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend so beruft der Vorstand eine andere Mitgliederversammlung ein, welche auch beschlussfähig ist, ohne dass die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 19** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 20** Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung.

## **§ 21 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 22** Vorstehende Satzung tritt mit dem 26.09.1990 in Kraft.

Änderungen beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 11.03.2019.

**Der Vorstand**